Öffentliches Schottengymnasium der Benediktiner in Wien

pG1, 901026, 1010 Wien, Freyung 6

Schutzkonzept

(Version 2)

Überarbeitete Fassung, fertiggestellt und beschlossen im Schuljahr 2025/2026

Betreuung: Mag. Stefan Schöttl

Leitung: Dir. HR Mag. Josef Harold

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort 4

1.1. Was ist uns wichtig? 4

1.2. Was sind unsere Ziele? 4

1.3. Was wollen wir mit dem Schutzkonzept erreichen? 4

2. Geltungsbereich 6

3. Rechtlicher Rahmen 6

3.1. Gewaltverbot in Österreich 6

3.2 Verbot körperlicher und seelischer Gewalt 7

3.3 Internationale Verpflichtungen: UN-Kinderrechtskonvention 7

3.4 Bundesverfassungsrechtlicher Schutz 7

3.5 Gewaltformen 7

3.5.1 Körperliche Gewalt 8

3.5.2 Psychische Gewalt 8

3.5.3 Vernachlässigung 8

3.5.4 Sexualisierte Gewalt 9

3.5.5 Mediale Gewaltformen 9

3.5.6 Spirituelle Gewalt 9

4 Risiko- und Potentialanalyse 9

5 Präventive Maßnahmen 10

5.1 Verhaltenskodex (siehe Anhang B) 10

5.1.1 Schulprofil und Haltungen 10

5.1.2 Verhaltensregeln für besondere Situationen 10

5.2 Personalentwicklung 13

5.2.1 Einstellungsprozess 13

5.2.2 Fortbildung und Reflexion 14

5.3 Präventionsmaßnahmen mit Schüler:innen 14

5.3.1 Pädagogische Maßnahmen 14

5.3.2 Beschwerdemöglichkeit und Gesprächsangebot 15

5.4 Medien und Kommunikation 15

5.5 Externe und Partnerorganisationen 15

6 Beschwerdemanagement 15

7 Das Hilfeteam und weitere Ansprechpersonen 16

7.1 Das Hilfeteam 16

7.1.1 Zusammensetzung des Hilfeteams 17

7.1.2 Zielgruppe des Hilfeteams 17

7.1.3 Information der Schüler:innen zu Beginn des Schuljahres 17

7.1.4 Treffen des Hilfeteams 18

7.2 Ansprechpersonen am Schottengymnasium ... *19*
7.2.1 Das Team der Schulpastoral ... 19
7.2.2 Der:die schulpsychologische Berater:in ... 19
7.2.3 Der:die Vertrauenslehrerin ... 19
7.2.4 Der:die Schulärzt:in ... 20
7.2.5 Der:die Kinderschutzbeauftragte ... 20

8 Fallmanagement ... 21

8.1 Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt, Grenzverletzungen oder Kindeswohlgefährdung ... 21
8.1.1 Auftreten eines Verdachts ... 21
8.1.2 Mögliche Hinweise auf Gewalt oder Übergriffe ... 22

8.2 Vertrauenspersonen ... 22

8.3 Vorgehen bei Gewaltvorfällen ... 22

8.4 Standards bei der Intervention ... 22

8.5 Handlungsleitfäden und Einstufung ... 23

9 Bekanntmachung, Implementierung, Kommunikation ... 23

9.1 Bekanntmachung ... 23

9.2 Implementierung und Kommunikation ... 24

9.3 Sichtbarkeit und Aushang von Ansprechpersonen in den Klassenräumen ... 24

10 Umsetzung und Weiterentwicklung ... 25

11 Anhänge ... 25

1. Vorwort

Unsere Schule versteht sich als ein Ort des Lernens, des Lebens und des gemeinsamen Wachsens. Gemeinsam mit unserem Schulerhalter, der Benediktinerabtei „Unserer Lieben Frau zu den Schotten“, tragen wir eine große Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Diese Verantwortung geht auf Grund unserer vom benediktinischen Geist geprägten schulischen Leitgedanken weit über einen reinen Bildungs- und Betreuungsauftrag hinaus. Sie umfasst den aktiven Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit jedes einzelnen Menschen, der Teil unserer Schulgemeinschaft ist.

Wir möchten, dass sich alle – Schüler:innen, Lehrkräfte, das nichtpädagogische Personal sowie Eltern und externe Partner:innen – bei uns sicher fühlen und darauf vertrauen können, dass unsere Schule ein gewaltfreier Ort ist, an dem gegenseitiger Respekt, Achtsamkeit und Fürsorge gelebt werden.

1.1. Was ist uns wichtig?

Im Zentrum unseres Handelns steht der Mensch und seine Würde. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen in einem Umfeld aufwachsen und lernen können, das von Wertschätzung, Offenheit und klaren Strukturen geprägt ist. Uns ist wichtig, dass jede Form von Gewalt, Grenzverletzung oder Ausgrenzung keinen Platz in unserem schulischen Alltag hat. Ebenso wesentlich ist uns eine Kultur des Hinschauens: Wir wollen wachsam sein, aufeinander achten und Verantwortung füreinander übernehmen. Gewaltprävention bedeutet für uns nicht nur das Verhindern von Übergriffen, sondern auch die Förderung von Dialog, Empathie und Zivilcourage. Nur wenn wir gemeinsam hinschauen, ansprechen und handeln, können wir eine Schulgemeinschaft gestalten, die allen Beteiligten Sicherheit bietet.

1.2. Was sind unsere Ziele?

Unser Ziel ist es, klare Standards und Strukturen für den Gewaltschutz zu schaffen. Dazu gehört es, verbindliche Leitlinien festzulegen, die Orientierung im täglichen Handeln geben. Ebenso möchten wir das Bewusstsein für Gewalt und Grenzüberschreitungen schärfen und allen Beteiligten die Möglichkeit bieten, im Ernstfall kompetente Ansprechpersonen zu finden. Wir wollen dazu beitragen, dass Gewalt nicht verschwiegen oder verdrängt wird, sondern dass Betroffene Unterstützung erfahren und Vorfälle transparent, verantwortungsvoll und im Sinne des Schutzes aller bearbeitet werden. Ein weiteres Ziel ist die Stärkung des schulischen Personals: Durch klare Handlungsrichtlinien und definierte Zuständigkeiten soll Sicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen entstehen. Damit legen wir den Grundstein für eine Kultur der Klarheit und Verlässlichkeit.

1.3. Was wollen wir mit dem Schutzkonzept erreichen?

Mit diesem Schutzkonzept wollen wir das Risiko von Gewaltvorfällen für alle am Schulleben Beteiligten so weit wie möglich minimieren. Wir möchten einen Rahmen schaffen, der präventiv wirkt, indem er Regeln, Verantwortlichkeiten und Abläufe klar festhält. Das Schutzkonzept soll

sichtbarer Ausdruck unserer Haltung sein: Gewalt wird nicht toleriert, und jeder Mensch an unserer Schule hat ein Recht auf Schutz und Würde. Gleichzeitig soll das Konzept dazu beitragen, dass sich alle – Kinder wie Erwachsene – ermutigt fühlen, Grenzverletzungen anzusprechen. Damit tragen wir dazu bei, Sprachlosigkeit zu überwinden und gegenseitiges Vertrauen zu stärken. Dieses Konzept ist das Ergebnis einer kooperativen Erarbeitung von Schulerhalter, Lehrer:innen, Schulpastoral, Schüler:innen, Eltern und Mitarbeiter:innen des Schottenstifts. Es macht deutlich, dass Gewaltschutz keine Aufgabe Einzelner ist, sondern eine gemeinsame Verantwortung der gesamten Schulgemeinschaft. Jede:r trägt dazu bei, dass unsere Schule ein sicherer Ort bleibt – ein Ort, an dem Bildung und Menschlichkeit Hand in Hand gehen. Mit diesem Schutzkonzept setzen wir ein sichtbares Zeichen: gegen Gewalt und für das Wohlergehen aller, die Teil unserer Schulgemeinschaft sind.

Mein besonderer Dank bei der Erstellung dieses Konzepts gilt Herrn Mag. Stefan Schöttl für die externe Betreuung, Frau Mag[a]. Gabriele Glanzer sowie Pater Christoph Merth OSB für das ständige Feedback und Herrn Dir. Mag. Michael Haderer vom Aloisianum in Linz für die großzügige Unterstützung bei der Erstellung dieses Konzepts!

Dir. HR Mag. Josef Harold

Wien, im Februar 2026

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, alle Menschen im Wirkungskreis des Schottengymnasiums vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Dabei ist es uns ein Anliegen, eine sichere und respektvolle Umgebung zu schaffen, in der die Würde und die Rechte jedes Einzelnen geachtet werden. Das Schutzkonzept basiert auf einem umfassenden Schutzverständnis und geht davon aus, dass grundsätzlich jede Person – unabhängig von Alter, Funktion oder Rolle – von Gewalt, Grenzverletzungen oder Machtmissbrauch betroffen sein kann. Entsprechend werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen als schutzbedürftig verstanden und in die präventiven sowie intervenierenden Maßnahmen dieses Konzepts einbezogen.

Im Zentrum stehen zunächst jene Personen, die regelmäßig am Schottengymnasium zur Schule gehen, arbeiten oder in organisatorische Abläufe eingebunden sind. Dazu zählen unsere Schüler:innen, Lehrer:innen sowie Mitarbeiter:innen der Verwaltung, der Haustechnik, des Schottenstifts und der Schulpastoral. Auch die Eltern und Erziehungsberechtigten, die in engem Kontakt mit der Schule stehen, werden ausdrücklich in den Schutzbereich einbezogen.

Darüber hinaus berücksichtigt das Schutzkonzept Personen, die in unregelmäßiger Form mit unserer Schule verbunden sind. Dazu gehören etwa externe Kursanbieter:innen, Trainer:innen, Referent:innen, Praktikant:innen oder ehrenamtlich Tätige. Ebenso gilt der Schutz für Besucher:innen bei schulischen Veranstaltungen, Gäste aus Partnerinstitutionen und Kooperationsschulen oder Vertreter:innen von Vereinen und Organisationen, die mit dem Schottengymnasium zusammenarbeiten.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst nicht nur die Schulgebäude und alle zugehörigen Räume (z. B. Klassenräume, Turnhalle, Aufenthaltsbereiche, Verwaltungsräume etc.), sondern auch das gesamte Außengelände der Schule und alle sonstigen Räumlichkeiten, die für Unterrichts- bzw. Betreuungszwecke genutzt werden. Darüber hinaus gilt das Schutzkonzept für sämtliche schulische Veranstaltungen und Aktivitäten, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden – sei es bei Skikursen, Sprachwochen, Exkursionen, Projektwochen oder Wettbewerben (für mehrtägige Schulveranstaltungen soll eine spezifische Risikoanalyse durch die Leiter:innen der Schulveranstaltung erfolgen). Auch digitale Räume, in denen Kommunikation und Zusammenarbeit im Kontext der Schule stattfindet (z. B. Lernplattformen, Klassenchats, Videokonferenzen), sind ausdrücklich eingeschlossen.

3. Rechtlicher Rahmen

3.1. Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist das Gewaltverbot gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht nur ethischer Anspruch, sondern fest in der Rechtsordnung verankert. Es gilt als grundlegende Verpflichtung, die Schule und Gesellschaft gemeinsam tragen müssen.

3.2 Verbot körperlicher und seelischer Gewalt

Bereits 1989 wurde das Verbot der Anwendung jeglicher Gewalt in der Erziehung gesetzlich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 137 Abs. 2) verankert, welches sowohl körperliche als auch psychische Gewalt in der Erziehung verbietet.

Zeitgleich mit der Verankerung des Gewaltverbots ging 1989 die Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaften einher. Diese unabhängigen, weisungsfreien Stellen in jedem Bundesland vertreten die Kinderinteressen, wachen über die Umsetzung der Kinderrechte und fördern deren Bewusstsein in der Öffentlichkeit.

3.3 Internationale Verpflichtungen: UN-Kinderrechtskonvention

Österreich ratifizierte die UN-Kinderrechtskonvention am 6. August 1992 – sie trat am 5. September 1992 in Kraft. Gemäß Artikel 19 der Konvention sind Staaten verpflichtet, Kinder vor körperlicher und psychischer Gewalt sowie vor Vernachlässigung zu schützen.

3.4 Bundesverfassungsrechtlicher Schutz

Seit dem Jahr 2011 sind zentrale Kinderrechte – darunter das Recht auf gewaltfreie Erziehung – auch im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) festgeschrieben. In Artikel 5 heißt es unmissverständlich: „Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten."

3.5 Gewaltformen

Gewalt ist ein universelles gesellschaftliches Phänomen, das in allen Kulturen, Altersgruppen und sozialen Schichten auftritt. Schulen bilden hier keine Ausnahme, sondern sind aufgrund ihrer sozialen Dynamik ein besonders anfälliger Ort. In einer Bildungseinrichtung kommen täglich viele Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Persönlichkeitsmerkmalen, familiären Hintergründen, Temperamenten und Lebenserfahrungen zusammen. Die Schule ist nicht nur Lernraum, sondern auch ein Ort sozialer Interaktion, der Freundschaften, aber auch Rivalitäten und Konflikte hervorbringt.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt als den bewussten Einsatz von physischer Kraft oder Macht, sei es angedroht oder tatsächlich angewendet, gegen sich selbst, eine andere Person oder eine Gruppe, der zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Entwicklungsstörungen oder Entzug grundlegender Bedürfnisse führen kann. Diese Definition verdeutlicht, dass Gewalt nicht auf offensichtliche Handlungen wie Schlagen beschränkt ist, sondern auch indirekte oder psychisch wirkende Formen umfasst.

Besonders im schulischen Umfeld sind Gewaltformen oft vielschichtig und miteinander verwoben. Beispielsweise kann psychische Gewalt (z. B. Mobbing) in mediale Gewalt (z. B. Cybermobbing) übergehen oder körperliche Gewalt von verbalen Provokationen ausgelöst werden.

3.5.1 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt bezeichnet alle Handlungen, bei denen physische Kraft gezielt eingesetzt wird, um einer Person Schaden zuzufügen, sie zu verletzen oder zu kontrollieren. Sie kann direkt (z. B. ein Schlag) oder indirekt (z. B. absichtliches Herbeiführen eines Sturzes) erfolgen.

Mögliche Formen im schulischen Kontext (grundsätzlich können alle Personengruppen – unabhängig von Rolle oder Funktion – sowohl betroffen als auch beteiligt sein):

- Offene körperliche Angriffe: Schlagen, Treten, Boxen, Würgen.
- Indirekte körperliche Schädigung: Gegenstände werfen, Stolperfallen stellen, absichtlich schubsen.
- Zerstörung von Eigentum mit körperlicher Bedrohung: z. B. das mutwillige Zerreißen von Heften während körperlicher Einschüchterung.
- Gewalt im Sportunterricht: Unfaire, absichtlich verletzende Aktionen beim Sport (Ellbogenschläge im Basketball, harte Fouls im Fußball).

3.5.2 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt umfasst Handlungen, die das emotionale Wohlbefinden und die psychische Stabilität einer Person angreifen. Sie ist schwer messbar, weil sie keine physischen Spuren hinterlässt, kann jedoch langfristig genauso schädlich sein wie körperliche Gewalt.

Psychische Gewalt tritt in der Schule oft im Rahmen von Mobbing auf: systematisch, wiederholt, zielgerichtet. Anders als einmalige Konflikte ist Mobbing ein Prozess, der über Wochen oder Monate anhält und oft eine Gruppendynamik entwickelt.

Mögliche Formen im schulischen Kontext (grundsätzlich können alle Personengruppen – unabhängig von Rolle oder Funktion – sowohl betroffen als auch beteiligt sein):

- Direkte verbale Angriffe: Beleidigungen, Spott, ständige Kritik.
- Soziale Ausgrenzung: Ignorieren, Ausschließen aus Gruppenarbeiten oder Pausenaktivitäten.
- Indirekte Manipulation: Gerüchte verbreiten, Freundschaften gezielt zerstören.
- Gaslighting: Opfer werden so manipuliert, dass sie an ihrer eigenen Wahrnehmung zweifeln.

3.5.3 Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet das wiederholte oder dauerhafte Unterlassen notwendiger Fürsorge, Aufmerksamkeit und Unterstützung. Im schulischen Kontext zeigt sie sich meist indirekt, wenn Lehrer:innen und Mitschüler:innen Symptome beobachten.

Mögliche Formen im schulischen Kontext (grundsätzlich können alle Personengruppen – unabhängig von Rolle oder Funktion – sowohl betroffen als auch beteiligt sein):

- Physische Vernachlässigung: Kinder kommen ohne Frühstück, tragen ungeeignete Kleidung bei Kälte.
- Emotionale Vernachlässigung: Fehlende Zuwendung, Desinteresse an schulischen Erfolgen oder Problemen.
- Bildungsvernachlässigung: Fehlende Unterstützung bei Hausaufgaben, keine Lernmaterialien, häufiges unentschuldigtes Fehlen.

3.5.4 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt sind alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen einer Person geschehen oder an Personen verübt werden, die nicht in der Lage sind, ihre Zustimmung zu geben.

Mögliche Formen im schulischen Kontext (grundsätzlich können alle Personengruppen – unabhängig von Rolle oder Funktion – sowohl betroffen als auch beteiligt sein):

- Physische Übergriffe: Unerwünschte Berührungen, absichtliches Streifen.
- Verbale Belästigung: Sexistische Witze, Kommentare über Körper.
- Digitale Belästigung: Versenden von Nacktbildern, unerwünschte sexuelle Nachrichten.

3.5.5 Mediale Gewaltformen

Mediale Gewalt umfasst Gewalthandlungen oder -darstellungen, die über Medien verbreitet oder vermittelt werden, insbesondere über digitale Plattformen.

Mögliche Formen im schulischen Kontext (grundsätzlich können alle Personengruppen – unabhängig von Rolle oder Funktion – sowohl betroffen als auch beteiligt sein):

- Cybermobbing: Beleidigungen, Diffamierungen online.
- Hate Speech: Abwertende, diskriminierende Äußerungen in Chats oder Social Media.
- Gewaltvideos: Teilen brutaler Inhalte, die Angst oder Abstumpfung fördern.
- Sexualisierte digitale Gewalt: Verbreitung intimer Bilder ohne Zustimmung.

3.5.6 Spirituelle Gewalt

Spirituelle Gewalt ist eine spezielle Form von psychischer Gewalt, die gemeinhin auch als „Geistlicher Missbrauch“ bezeichnet wird. Gemäß der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ der Österreichischen Bischofskonferenz wird spiritueller Missbrauch dann ausgeübt, wenn „mittels religiöser Inhalte oder unter Berufung auf geistliche Autorität Druck und Unfreiheit entstehen und Abhängigkeit erzeugt und ausgenutzt wird“.

4 Risiko- und Potentialanalyse

Eine Risiko- und Potenzialanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung dieses Gewaltschutzkonzepts. Sie dient der Identifikation potenzieller Risiken für Gewalt sowie vorhandener Ressourcen zum Schutz aller im schulischen Kontext beteiligten Personengruppen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Ziel ist es, kritische Bereiche der Organisation sichtbar zu machen und gezielt Maßnahmen zur Prävention und Intervention abzuleiten.

Die Risiko- und Potenzialanalyse am Schottengymnasium wurde am 18.01.2024 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Analyse auf und bildeten die inhaltliche Grundlage für die Erarbeitung und Weiterentwicklung des vorliegenden Schutzkonzepts.

Der zweite wesentliche Schritt, um bestehende Risiken zu identifizieren, war die Erstellung von Fragebögen durch die Steuergruppe. Die an die jeweilige Zielgruppe angepassten Fragebögen

ergingen an alle Schüler:innen, Lehrer:innen, Erziehungsberechtigte und nicht-pädagogisches Personal. Die erste IQES-Online-Befragung wurde im zweiten Semester des Schuljahres 2024/2025 durchgeführt.

Eine regelmäßige Befragung jeweils am Schuljahresende anhand der genannten Fragebögen ist angedacht.

5 Präventive Maßnahmen

5.1 Verhaltenskodex (siehe Anhang B)

5.1.1 Schulprofil und Haltungen

Das Schottengymnasium ist auf Basis des benediktinischen Ordenscharismas und seines Schulprofils einem christlichen Welt- und Menschenbild verpflichtet. Dies bedeutet: Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schüler:innen, Lehrer:innen, Mitarbeiter:innen der Verwaltung, der Schulpastoral und des Schottenstifts sowie Erziehungsberechtigte

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und übernehmen darin Verantwortung – im Bewusstsein ihrer jeweiligen Rolle sowie auf Basis ihrer Talente und Fähigkeiten,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde jedes:jeder Einzelnen und pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- leben eine förderliche Fehlerkultur,
- legen Wert auf einen aufgeklärten Zugang zu Spiritualität, Religiosität und Glaube
- und gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um –
- im Respekt vor den persönlichen Grenzen anderer.

Alle am Schulleben Beteiligten

- unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen darauf und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

5.1.2 Verhaltensregeln für besondere Situationen

Der Verhaltenskodex fasst zentrale Verhaltensrichtlinien für den schulischen Alltag zusammen. Da nicht alle Situationen im Detail geregelt werden können, verständigen sich die Schulpartner:innen am Schottengymnasium auf grundlegende fachliche Standards, die für alle gelten. Der Verhaltenskodex ergänzt damit die Schul- und Hausordnung um spezifische Regeln für besondere Situationen.

In begründeten Ausnahmefällen kann es notwendig sein, von diesen Standards abzuweichen. In solchen Fällen ist auf größtmögliche Transparenz gegenüber allen Schulpartner:innen zu achten und die Schulleitung zu informieren.

Der Verhaltenskodex soll innerhalb der Schulgemeinschaft dazu beitragen, sensiblen oder irritierenden Situationen professionell zu begegnen und darüber ins Gespräch zu kommen.

A) Situationen mit besonderem Körperkontakt

a. Im Sportunterricht werden Situationen, die mit körperlichem Kontakt verbunden sind (z.B. Sicherung), im Vorhinein mit der Klassengemeinschaft besprochen. In begründeten Ausnahmefällen, die im persönlichen Gespräch mit der Lehrperson oder einer anderen schulischen Vertrauensperson mit den Schüler:innen erörtert werden, dürfen sich Schüler:innen dazu entscheiden, sich dem Körperkontakt zu entziehen.

b. Erste Hilfe: Meldung im Sekretariat, Verständigung der Rettung, der Schulleitung und der Erziehungsberechtigten im Notfall.

c. Schulärzt:in: Der:die Schulärzt:in stellt sich vor, erklärt bevorstehende Untersuchungen oder Untersuchungsschritte.

B) Emotionale Situationen

a. Trost spenden Erwachsene in der Schule durch einfühlsame Gespräche und eine wertschätzende, zugewandte Haltung.

b. Körperliche Nähe oder Berührungen können ausschließlich von Schüler:innen initiiert werden. Erwachsene nehmen diese nur in klar begründeten emotionalen Situationen wahr und reagieren darauf professionell, zurückhaltend und situationsangemessen. Die Lehrperson kommuniziert Grenzen klar und sorgt für eine im schulischen Kontext angemessene Distanz.

c. Bei Schwärmereien/Verliebtheit von Schüler:innen gegenüber Lehrer:innen oder an der Schule tätigen Personen: Der:die Lehrer:in oder die Person sucht das Gespräch mit der Schulleitung und/oder einer schulischen Vertrauensperson; Liebesbeziehungen zwischen Pädagog:innen und Schüler:innen sind in jeder Form verboten.

d. Respekt und eine respektvolle Sprache sind auch in emotionalen Situationen zu jeder Zeit zu wahren.

e. In psychischen Ausnahmesituationen oder Extremsituationen (z. B. Panikattacken) reagieren Lehrkräfte unterstützend, orientieren sich an den geäußerten Bedürfnissen der Schüler:innen und vermitteln bei Bedarf an schulische Unterstützungsangebote (z. B. Schulärzt:in, Schulpastoral, Vertrauenslehrer:in).

C) Einzelsituationen

a. Einzelgespräche zwischen Schüler:innen und Erwachsenen finden nur in Räumen mit Einblickmöglichkeit statt; Zimmertüren ohne Glaseinsatz müssen offen gehalten werden, die Räume bleiben jedenfalls unverschlossen. Einzelgespräche sind während der Schulzeit zu führen. Uhrzeit und Dauer sind vor dem Gespräch bekannt zu geben. Der:die Schüler:in kann das Gespräch jederzeit beenden. Spontane Gespräche „zwischen Tür und Angel“ sind insbesondere in emotional belastenden Situationen nicht angemessen. In solchen Fällen ist ein geschützter, ruhiger Rahmen zu schaffen (z. B. im Sprechzimmer oder in einem dafür geeigneten Raum).

b. Vertrauliche Gespräche in professionellen Settings (z. B. Schulpastoral, Schulpsychologie, Vertrauenslehrer:in, Schulleitung) finden in geeigneten Räumen statt und unterliegen den jeweiligen Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten. Gespräche können in geschlossenen Räumen erfolgen, sofern sie im Rahmen der professionellen Zuständigkeit stattfinden und die Schüler:innen vorab über den Rahmen und die Grenzen der Vertraulichkeit informiert werden. Dabei wird der informierte Konsens der Schüler:innen eingeholt und auf eine transparente, sichere Gesprächssituation geachtet.

c. Gespräche mit dem:der Schulärzt:in bzw. dem:der schulpsychologischen Berater:in finden im Schularztzimmer statt.

d. Schulfremde Personen: Anwesenheiten von schulfremden Personen müssen in der Direktion vorangemeldet werden.

e. Die Schüler:innen werden im Vorfeld darüber informiert, dass es im Rahmen von Gruppenfotos zu räumlicher Nähe bzw. engerem Kontakt mit Mitschüler:innen kommen kann.

D) Heikle räumliche Situationen

a. Körperpflege und Hygiene (z.B. Dusche, WC, Umkleide) – die dafür vorgesehenen Räume werden von Erwachsenen nur in Ausnahmefällen bzw. bei einer vermuteten Gefahr im Verzug betreten. In jedem Fall klopfen Erwachsene an bzw. machen sich bemerkbar, bevor sie die Räumlichkeit betreten.

b. Abgelegene und uneinsichtige Orte dürfen von Schüler:innen nicht betreten werden. Dasselbe gilt für Lager- und Abstellräume sowie Kustodiatsräume (Lehrmittelräume) etc.

E) Regelung zur Beziehungs- und Kontaktgestaltung

a. Keine Geschenke von Lehrpersonen an einzelne Schüler:innen; Geschenke von Eltern an Lehrpersonen dürfen nur angenommen werden, wenn sie den gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Compliance entsprechen (geringfügiger/symbolischer Wert).

b. Schüler:innen werden nicht in privaten Autos von Lehrpersonen oder Mitarbeiter:innen der Verwaltung, der Schulpastoral bzw. des Schottenstifts mitgenommen.

c. Der Kontakt von Lehrer:innen und Mitarbeiter:innen der Verwaltung bzw. der Schulpastoral mit Schüler:innen über soziale Medien findet nur in Ausnahmefällen zur geregelten Abwicklung von Unterrichtsprozessen bzw. Schulveranstaltungen statt, ausschließlich auf Einladung der Schüler:innen. Diese Kommunikation kann von den Schüler:innen jederzeit abgebrochen werden. Jede weitere elektronische Kommunikation findet ausschließlich über die offiziellen Kanäle der Schule (WebUntis, Email, Teams) statt.

d. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sowie deren Verbreitung oder Veröffentlichung sind ohne die Zustimmung einer Person gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verboten, ebenso die Bearbeitung von vorhandenem Bild-, Ton- und Videomaterial mit Ausnahme der Zustimmungserklärungen für Werbezwecke der Schule.

e. Von Erwachsenen werden Schüler:innen niemals zur Geheimhaltung aufgefordert. Alles, was Pädagog:innen Schüler:innen mitteilen, darf besprochen und gegenüber anderen angesprochen werden.

f. Nachhilfe für Schüler:innen der eigenen Schule ist für Pädagog:innen nicht gestattet. Nachhilfe älterer Schüler:innen für jüngere findet in den großen Pausenräumen statt.

g. Für die Verwendung von Bildern von Schüler:innen in Druckwerken und im Internet ist eine Zustimmungserklärung gemäß DSGVO erforderlich. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erfolgt die Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr durch die Schüler:innen selbst. Die Situation und Bekleidung von Schüler:innen ist vor der Verwendung von Bildern zu beachten – im Zweifelsfall sind die Schüler:innen bzw. Erziehungsberechtigten zu befragen.

h. Die Verwendung von Kosenamen und Spitznamen zwischen Lehrpersonen und Schüler:innen ist zu vermeiden; Eltern und Pädagog:innen sind grundsätzlich per Sie, Ausnahmen werden transparent erklärt.

i. Außerschulischer Kontakt zwischen Lehrpersonen und eigenen Schüler:innen ist nur in klaren pädagogischen oder institutionellen Rahmen zulässig. Private oder intransparente Einzelkontakte sind zu vermeiden.

F) Weitere mögliche heikle Situationen

a. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen übernachten Lehrer:innen niemals gemeinsam mit Schüler:innen in einem Zimmer. Die räumliche Trennung ist bei der Auswahl der Unterkünfte sicherzustellen. Mehrtägige Schulveranstaltungen werden von mindestens zwei Lehrpersonen begleitet, nach Möglichkeit geschlechterparitätisch. Falls dies organisatorisch nicht möglich ist, schlägt der Leiter / die Leiterin der Schulveranstaltung der Direktion andere geeignete Begleitpersonen vor, die von der Direktion beauftragt werden können; die Beauftragten unterzeichnen die Verhaltensvereinbarung des Schutzkonzeptes.

Kontrollen in Schlafräumen erfolgen ausschließlich durch zwei Lehrpersonen gemeinsam und unter Wahrung der Intimsphäre (z. B. Tür von innen öffnen lassen). Bei der Zimmereinteilung von Schüler:innen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität ist deren Zustimmung einzuholen.

b. Pädagog:innen und Mitarbeiter:innen der Verwaltung repräsentieren die Schule auch bei Festen im Rahmen der Schulgemeinschaft und sonstigen schulbezogenen Veranstaltungen. Sie sind sich dabei stets ihrer Vorbildfunktion bewusst. Das Verhalten soll der Rolle entsprechen. Dies gilt insbesondere für die angemessene Nähe und Distanz zu Schüler:innen und Erziehungsberechtigten.

c. In schriftlicher und mündlicher Kommunikation wahren Pädagog:innen und Erziehungsberechtigte stets einen respektvollen und wertschätzenden Ton und begegnen einander auf Augenhöhe.

d. Um professionelle Gesprächssituationen zu ermöglichen, führt das pädagogische Personal Gespräche (z.B. klärende Gespräche, Krisengespräche, Beratungsgespräche) vorzugsweise im Team.

5.2 Personalentwicklung

5.2.1 Einstellungsprozess

- Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter:innen wird eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz verlangt. Auch für bereits bestehende Mitarbeiter:innen muss eine entsprechende Strafregisterbescheinigung

vorliegen bzw. eingeholt werden. Bei der Einstellung von Pädagog:innen erfolgt eine entsprechende Überprüfung durch die Bildungsdirektion Wien.
- Im Bewerbungs- und Einstellungsgespräch von Mitarbeiter:innen und Pädagog:innen wird das Schutzkonzept und dessen Inhalte verbindlich einbezogen.

5.2.2 Fortbildung und Reflexion

- Allen Pädagog:innen und Mitarbeiter:innen wurden im Rahmen der Überarbeitung des Schutzkonzepts Grundlagen zur Gewaltprävention nähergebracht. Im Jahr der Implementierung des Schutzkonzeptes wird ein Konzept für schulinterne Fortbildungen in diesem Bereich erstellt. In weiterer Folge ist dem:der Schulleiter:in bzw. der Verwaltungsleitung des Schottenstifts die Absolvierung einer vergleichbaren Basisausbildung schriftlich nachzuweisen.
- Der Schulerhalter und die Schulleitung tragen in Abstimmung mit der Schulpastoral am Schottengymnasium dafür Sorge, dass entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung stehen.
- Alle Mitarbeiter:innen und Pädagog:innen sind zur Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungen im Bereich Gewaltprävention und Kinderschutz angehalten.
  Die Verpflichtung zur Teilnahme erfolgt bei Pädagog:innen durch die Schulleitung in Rücksprache mit der Personalvertretung; für Mitarbeiter:innen kann der Schulerhalter entsprechende verpflichtende Fortbildungen vorgeben. Die Schulleitung stellt die Organisation und Teilnahme sicher. Neue Pädagog:innen und Mitarbeiter:innen werden zeitnah nach Dienstantritt entsprechend geschult.
- In Mitarbeiter:innen-Gesprächen des Schulerhalters sowie in Gesprächen der Schulleitung mit den Pädagog:innen ist vom Schulerhalter bzw. von der Schulleitung auf das Thema Gewaltprävention Bezug zu nehmen.

5.3 Präventionsmaßnahmen mit Schüler:innen

5.3.1 Pädagogische Maßnahmen

Die Schulpastoral des Schottengymnasiums entwickelt laufend ein Curriculum von internen und externen Workshops, das alters- und themenspezifisch unterschiedliche Felder der Gewalt- und Extremismusprävention abdeckt.

Etablierte Präventionsmaßnahmen für Schüler:innen: Präventionsarbeit ist ein zentraler Bestandteil des schulischen Kinderschutzes. Es werden bereits zahlreiche altersadäquate Präventionsmaßnahmen umgesetzt. Diese umfassen u. a.:

- 5.Schulstufe: Safer-Internet-Workshop
- 6.Schulstufe: Gewaltpräventions- und Sexualpädagogikangebote
- 7.Schulstufe: Workshop zu Essstörungen
- 8.Schulstufe: Sexualpädagogikworkshop
- 9.Schulstufe: Workshops zu Geschlechterstereotype, Geschlechterrollen
- 10.Schulstufe: Erste-Hilfe-Kurs, Selbstverteidigung, Suchtprävention (Vorträge zu Sucht und Drogen)
- 11.Schulstufe: Shades Tour
- 12.Schulstufe: Entstigmatisierung von psychischen Störungen (Verein Basta)

Seit dem Jahr 2021 nimmt die Schule als Pilotschule am österreichweiten Projekt „Mental Health Days“ von Golli Marboe teil.

5.3.2 Beschwerdemöglichkeit und Gesprächsangebot

a. Das Schottengymnasium setzt ein Hilfeteam (Kinderschutzteam lt. Schulordnung 2024) ein, das eine Schlüsselrolle im Beschwerdeverfahren einnimmt. (Besetzung: zwei Kinderschutzbeauftragte, bzw. Vertrauenslehrer:in, mindestens eine Vertretung aus der Schulpastoral)

b. Das Schottengymnasium bildet ein Team von beauftragten Vertrauenspersonen (Lehrer:innen und Mitarbeiter:innen der Schulpastoral) und stellt so sicher, dass es unterschiedliche niederschwellige Gesprächsangebote gibt.

c. Das Schottengymnasium setzt auf professionelle Gesprächsangebote durch Schulseelsorge, Schulsozialarbeit und schulpsychotherapeutische Beratung.

5.4 Medien und Kommunikation

Vgl. Verhaltenskodex sowie die Schul- und Hausordnung (siehe Anhang A) und diesbezügliche Vereinbarungen.

Präventionsworkshops sowie die Sensibilisierung im Fachunterricht adressieren den Umgang mit (sozialen) Medien.

5.5 Externe und Partnerorganisationen

Anbieter:innen von Angeboten, die im Schulkontext in Gruppen- oder Einzelsettings ohne Begleitung einer Lehrkraft tätig sind, müssen über eine entsprechende Zertifizierung durch das zuständige Ministerium verfügen.

6 Beschwerdemanagement

Ziel jeder Beschwerde ist es, positive Veränderungen zu ermöglichen und Konflikte sachlich, lösungsorientiert und zeitnah zu klären. Beschwerden sollen, wenn möglich, dort bearbeitet werden, wo sie entstehen, das heißt zunächst im direkten Gespräch mit den beteiligten Personen.

Allen Schulpartner:innen (Schüler:innen, Erziehungsberechtigten sowie (nicht-) pädagogischem Personal) stehen grundsätzlich dieselben Ansprechpersonen und Beschwerdewege offen.

Beschwerden können persönlich, schriftlich oder anonym eingebracht werden, z. B. durch:

- persönliches Gespräch mit Fachlehrperson, Klassenvorstand/Klassenvorständin, Vertrauenslehrer:in, Schulpastoral, Kinderschutzbeauftragte:r, Schulleitung und Abt
- persönliche Nachricht (z. B. WebUntis, E-Mail, Teams)

- anonyme Rückmeldemöglichkeiten (z. B. Kummerkasten im 2. und 5.Stock), digitaler Kummerkasten
- Schüler:innen- bzw. Elternvertretung oder Personalvertretung
- Feedbackformate (z. B. Sprechstunden, Elternabende, Klassenvorstandsstunden, Evaluationen)

Zur Vorbereitung einer Beschwerde wird empfohlen,

- das Anliegen bzw. Problem klar zu benennen,
- den Zeitpunkt des Auftretens zu beschreiben,
- die Häufigkeit zu klären,
- die Auswirkungen darzustellen.

Ebenso sollen gewünschte Lösungen konstruktiv mitgedacht und formuliert werden (formlos oder mittels Beschwerdeformular – in Ausarbeitung).

Der Eingang einer Beschwerde wird der beschwerdeführenden Person zeitnah bestätigt. Während der Unterrichtszeit erfolgt eine erste Rückmeldung innerhalb von einer Woche. In den Ferienzeiten oder unterrichtsfreien Zeiten kann sich die Rückmeldung verzögern.

Bei Beschwerden wird grundsätzlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums reagiert und gemeinsam an einer möglichen Klärung oder Verbesserung gearbeitet. Ist eine Lösung nicht realisierbar, wird dies transparent, nachvollziehbar und wertschätzend begründet. Getroffene Vereinbarungen können sinnvollerweise schriftlich festgehalten werden (formlos oder mittels Vereinbarungsformular – in Ausarbeitung).

Bei schwerwiegenden Grenzverletzungen und Übergriffen ist in jedem Fall das Hilfeteam bzw. die Schulleitung zu informieren; diese Fälle sind immer verbindlich zu dokumentieren.

7 Das Hilfeteam und weitere Ansprechpersonen

7.1 Das Hilfeteam

Das Hilfeteam ist ein zentrales Element des schulischen Schutzkonzepts. Es hat die Aufgabe, bei akuten oder längerfristigen Krisen (z. B. Mobbing, psychischen Belastungen, familiären Problemlagen, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Suizidgefahr) rasch, koordiniert und professionell zu handeln.

Ziel ist es, betroffene Personen im schulischen Kontext zu unterstützen, notwendige Schutzmaßnahmen einzuleiten und das schulische Umfeld zu stabilisieren. Die Arbeit des Hilfeteams erfolgt vertraulich, ressourcenorientiert und lösungsfokussiert sowie unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und schulischen Richtlinien.

Im Krisenfall ist eine klare und abgestimmte Kommunikation zentral. Je nach Situation kann die Kontaktaufnahme mit zuständigen Stellen (z. B. Schulbehörde, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Eltern) erforderlich sein. Eine sorgfältige Dokumentation aller Schritte ist dabei unerlässlich.

Zur Sicherstellung von Objektivität und Verfahrenssicherheit gilt der Grundsatz der Unbefangenheit: Personen, die selbst von einer Beschwerde, einem Verdacht oder einem Vorfall betroffen sind oder bei denen eine mögliche Befangenheit vorliegt (z. B. durch persönliche Nähe, dienstliche Abhängigkeit oder eigene Involvierung), nehmen an der Fallberatung und Entscheidungsfindung nicht teil. In solchen Fällen wird eine geeignete, unbefangene Ersatzperson hinzugezogen.

7.1.1 Zusammensetzung des Hilfeteams

Das (Kern-)Hilfeteam setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- mindestens einem/einer Vertreter:innen der Schulpastoral
- der:die Vertrauenslehrer:in
- der:die Kinderschutzbeauftragte

Je nach Fall und Bedarf werden weitere systemisch notwendige Personen hinzugezogen (erweitertes Hilfeteam):

- Schulleitung
- Klassenvorstand/Klassenvorständin
- Schulärzt:in
- Schulpsycholog:in

Im Zuge einer weiteren Professionalisierung ist die Funktion einer:s Anti-Mobbing-Beauftragten wünschenswert; dies bedarf jedoch einer Klärung der personellen Ressourcen.

7.1.2 Zielgruppe des Hilfeteams

Das Hilfeteam richtet seinen Blick auf alle Personen im schulischen Kontext, die in belastenden oder krisenhaften Situationen Unterstützung benötigen. Dies betrifft insbesondere Schüler:innen, aber auch Lehrpersonen sowie weiteres schulisches Personal.

Das Hilfeteam unterstützt unter anderem Personen, die

- Leistungs- und/oder Schulverweigerung zeigen,
- durch belastende Verhaltensweisen (z. B. Aggression, Provokation, Rückzug) auffallen,
- ängstlich, mutlos oder ohne Selbstvertrauen wirken,
- depressive Symptome zeigen oder psychisch stark belastet sind,
- einen plötzlichen Leistungsabfall erleben,
- sich in belastenden familiären Krisensituationen befinden (z. B. Trennung, Krankheit, Tod),
- sozial isoliert sind oder wiederholt in Konflikte geraten.

7.1.3 Information der Schüler:innen zu Beginn des Schuljahres

Zu Beginn jedes Schuljahres werden ausgewählte Klassen im Rahmen kurzer, altersadäquater Informationseinheiten über die zentralen Inhalte des schulischen Kinderschutzkonzepts informiert.

Diese Information erfolgt jedenfalls in den ersten Klassen der Unterstufe sowie in der 5. Klasse Oberstufe. Ziel ist es, Schüler:innen frühzeitig Orientierung zu geben, Ansprechpersonen sichtbar zu machen und Hemmschwellen abzubauen.

Im Rahmen dieser Vorstellung werden

- das Kinderschutzkonzept der Schule in seinen Grundzügen benannt und kurz erläutert,

- die Haltung der Schule im Umgang mit Grenzverletzungen, Gewalt und Machtmissbrauch vermittelt,
- die zentralen Ansprechpersonen (z. B. Vertrauenslehrerin, Schulpastoral, Kinderschutzbeauftragte) vorgestellt,
- die grundlegenden Beschwerdewege und Unterstützungsstrukturen altersadäquat erklärt,
- Hinweis auf weiterführende Informationen auf der Schulhomepage gegeben.

Dabei wird besonders betont, dass Schüler:innen sich bei Unsicherheiten oder belastenden Situationen frühzeitig an Erwachsene ihres Vertrauens wenden dürfen und dass sie nicht selbst beurteilen müssen, ob ein Anliegen „schlimm genug" ist.

Die Information erfolgt durch Mitglieder des Hilfeteams in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Klassenvorständ:innen und dient der Prävention, Sensibilisierung und Stärkung der Schüler:innen.

7.1.4 Treffen des Hilfeteams

Das Hilfeteam trifft sich mindestens zweimal pro Schuljahr als multiprofessionelles Beratungsgremium aus pädagogisch und institutionell Verantwortlichen. Die Treffen dienen in erster Linie dem Wohl der Kinder und Jugendlichen und erfolgen konsequent in deren Interesse; in zweiter Linie können sie auch der Unterstützung von Lehrpersonen sowie weiterem schulischen Personal in belastenden Situationen dienen.

Die Treffen werden durch eine externe, fachlich qualifizierte Person moderiert bzw. supervidiert. Dies dient der Qualitätssicherung, der professionellen Reflexion sowie der Gewährleistung eines objektiven und strukturierten Vorgehens.

Die Treffen sind keine Beschwerdestelle, können jedoch Hinweise und Anliegen aufnehmen und unterstützen die Entwicklung individueller Unterstützungs- und Betreuungskonzepte. Zugleich sind die Treffen des Hilfeteams ein Ort der Intervision, fachlichen Reflexion und kollegialen Unterstützung.

7.1.4.1 Regelmäßige Treffen des Hilfeteams

Unabhängig von akuten Anlässen finden zweimal jährlich fixe Treffen des Hilfeteams statt (jeweils zu Beginn des Wintersemesters sowie des Sommersemesters). Die Einberufung erfolgt durch eine zuständige Person aus der Schulpastoral. Die Moderation bzw. Supervision erfolgt durch eine externe, fachlich qualifizierte Person.

Diese Treffen dienen insbesondere

- der Standortbestimmung im jeweiligen Semester,
- der Klärung von Rollen, Zuständigkeiten und Kommunikationswegen,
- der Reflexion bestehender Abläufe,
- der Sensibilisierung für kinderschutzrelevante Themen,
- der Qualitätssicherung im Umgang mit Verdachtsfällen und Unterstützungsprozessen,
- sowie der anonymisierten Reflexion von Erfahrungen und Fallkonstellationen.

7.1.4.2 Präsentation des Hilfeteams bei der Eröffnungskonferenz 2

Zu Beginn jedes Schuljahres präsentiert sich das Hilfeteam im Rahmen der Eröffnungskonferenz 2 dem gesamten Kollegium. Ziel ist es, Zuständigkeiten zu klären, Meldewege transparent zu machen und das Kinderschutzkonzept im Bewusstsein des Kollegiums zu verankern.

Im Rahmen dieser Vorstellung werden insbesondere folgende Punkte angesprochen:

- kurze Vorstellung der Mitglieder des Hilfeteams
- Erinnerung an das bestehende Kinderschutzkonzept der Schule
- zentrale Haltung der Schule im Umgang mit Kinderschutz und Grenzverletzungen
- Übersicht über Beschwerdewege und Unterstützungsstrukturen
- Hinweis auf die Meldewege bei Verdachtsfällen
- Abgrenzung zwischen pädagogischer Herausforderung, Beschwerde und Kinderschutzfall
- Information darüber, wann und wie das Hilfeteam kontaktiert werden kann
- Ermutigung an alle Lehrpersonen, frühzeitig Beobachtungen weiterzugeben
- Hinweis auf weiterführende Informationen auf der Schulhomepage

Durch diese jährliche Vorstellung wird sichergestellt, dass das Kinderschutzkonzept nicht nur bekannt ist, sondern aktiv im schulischen Alltag verankert bleibt.

7.2 Ansprechpersonen am Schottengymnasium

7.2.1 Das Team der Schulpastoral

Das Team der Schulpastoral steht den Schüler:innen und Lehrer:innen für vertrauliche Gespräche zur Verfügung. Es bietet emotionale Unterstützung in allen belastenden Lebenssituationen – von alltäglichen Konflikten bis hin zu schwerwiegenden persönlichen Krisen (z. B. Trauer, familiäre Konflikte, soziale Belastungen) – und trägt zur Stabilisierung und Orientierung bei.

Das Team der Schulpastoral übernimmt am Schottengymnasium auch Aufgaben im Bereich der Mobbingprävention und Mobbingintervention. Es führt Gespräche mit betroffenen Schüler:innen, unterstützt Klassen und Lehrpersonen bei der Klärung von Konflikten und arbeitet bei Bedarf mit Eltern sowie externen Fachstellen zusammen.

Darüber hinaus ist die Schulpastoral Teil des Hilfeteams und unterstützt bei der Einschätzung von Belastungssituationen sowie bei der Planung geeigneter Unterstützungsmaßnahmen.

7.2.2 Der:die schulpsychologische Berater:in

Der:die schulpsychologische Berater:in (von der Bildungsdirektion zugeteilt) bietet psychologische Beratung an, unterstützt bei der Einschätzung psychischer Krisen (z. B. depressive Symptome, Angststörungen) und ist oft die zentrale Schnittstelle zu externen Fachstellen (z. B. Kliniken, Psychotherapeut:innen).

- Begleitung von Schüler:innen, in ihren emotionalen und / oder sozialen Nöten
- Beratung und Unterstützung in emotional und sozial herausfordernden Entwicklungsphasen

7.2.3 Der:die Vertrauenslehrerin

Der:die Vertrauenslehrer:in ist eine zentrale und niederschwellige Ansprechperson für Schüler:innen bei schulischen, persönlichen und sozialen Anliegen. Schüler:innen können sich mit ihren Sorgen, Konflikten oder Unsicherheiten vertrauensvoll an ihn:sie wenden.

Der:die Vertrauenslehrer:in

- hört zu und bietet vertrauliche Gespräche an,
- unterstützt Schüler:innen bei der Klärung von Konflikten und schwierigen Situationen,
- begleitet Schüler:innen bei Bedarf in weiteren Unterstützungsprozessen,
- vermittelt bei Wunsch an geeignete interne oder externe Fachstellen,
- und arbeitet im Bedarfsfall mit dem Hilfeteam sowie weiteren Unterstützungssystemen der Schule zusammen.

Die Gespräche erfolgen unter Wahrung der Vertraulichkeit und unter Berücksichtigung des Kindeswohls sowie der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

7.2.4 Der:die Schulärzt:in

Der:die Schulärzt:in ist eine wichtige medizinische Ansprechperson im schulischen Kontext. Sie unterstützt Schüler:innen bei gesundheitlichen Anliegen und trägt zur Früherkennung von gesundheitlichen sowie psychosomatischen Belastungen bei.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- medizinische Beratung und Betreuung von Schüler:innen im schulischen Rahmen,
- Unterstützung bei gesundheitlichen und psychosomatischen Beschwerden,
- Einschätzung möglicher gesundheitlicher Gefährdungen,
- Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Eltern und externen medizinischen Fachstellen,
- sowie Mitwirkung im Hilfeteam bei Fällen, in denen medizinische oder psychosomatische Aspekte relevant sind.

Der:die Schulärzt:in unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht und handelt im Interesse des Schutzes und des Wohlbefindens der Schüler:innen.

7.2.5 Der:die Kinderschutzbeauftragte

Der:die Kinderschutzbeauftragte achtet auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls, kennt die rechtlichen Meldepflichten und sorgt in Absprache mit der Schulleitung für die Einleitung notwendiger Maßnahmen (z. B. Kontakt zu Kinder- und Jugendhilfe). Er:sie bietet dem pädagogischen Team rechtliche und fachliche Orientierung in sensiblen Fällen und organisiert darüber hinaus Fortbildungen.

Zukünftig werden am Schottengymnasium zwei Pädagog:innen als Kinderschutzbeauftragte berufen. Voraussetzung ist eine einschlägige Qualifikation. Kommt es am Schottengymnasium zu Verdachtsfällen oder Vorfällen von sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung oder Verletzungen von Kinderrechten, wird er:sie informiert und beratend hinzugezogen.

Er:sie steht auch als Ansprechperson für Schüler:innen, Eltern und Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Sein:ihr Aufgabenfeld:

- Er:sie steht im Austausch mit der Schulleitung.
- Er:sie ist Teil des Hilfeteams.
- Er:sie unterstützt die Schulleitung fachlich bei der Implementierung von pädagogischen, rechtlichen und organisatorischen Präventionsmaßnahmen.

- Er:sie mahnt die Implementierung und Einhaltung des Schutzkonzeptes und dessen Weiterentwicklung aktiv an. Er:sie beobachtet den Fortgang der Fortbildungen des gesamten Kollegiums und fordert diesen gegebenenfalls ein.
- Er:sie ist über die Angebote für Schulen seitens diverser Beratungsstellen gegen Gewalt informiert und kontrolliert, dass diese den Schüler:innen sowie den Mitarbeitenden angemessen bekannt gemacht werden.
- Er:sie tauscht sich u.a. mit den Ansprechpersonen der Ordenskonferenz aus.
- Der:die Kinderschutzbeauftragte bildet sich selbst fort.
- Der:die Kinderschutzbeauftragte hat das Recht, sich in seinem:ihrem Aufgabenfeld an kirchliche oder staatliche Aufsichtsstellen zu wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er:sie den Eindruck hat, den Anliegen der Prävention werde am Schottengymnasium nicht Genüge getan oder eine Leitungsperson habe gegen Regelungen schwerwiegend verstoßen.

8 Fallmanagement

8.1 Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt, Grenzverletzungen oder Kindeswohlgefährdung

Der Schulalltag ist geprägt von vielfältigen Herausforderungen und schnellen Abläufen. Umso wichtiger ist es, dass alle Beteiligten beim Thema Gewaltschutz klare Orientierung erhalten und institutionell unterstützt werden. Es braucht Aufmerksamkeit, Zivilcourage sowie einen verbindlichen Ablaufplan, der beschreibt, wie bei Verdachtsfällen gehandelt wird.

Das Fallmanagement bezieht sich auf Situationen, in denen Kinder, Jugendliche oder Erwachsene im schulischen Kontext von Gewalt, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch oder anderen Formen von Übergriffen betroffen sein können.

8.1.1 Auftreten eines Verdachts

Gewalt und Übergriffe geschehen häufig im Verborgenen und bleiben für Außenstehende lange unsichtbar. Betroffene sprechen nur selten freiwillig darüber – oft, weil ihnen nicht bewusst ist, dass sie eine Form von Gewalt oder Grenzverletzung erleben, oder weil sie ihren eigenen Wahrnehmungen misstrauen.

Druck zur Geheimhaltung, Drohungen oder subtile Manipulationen können dazu führen, dass betroffene Personen sprachlos und hilflos werden. Angst vor Konsequenzen, Scham- und Schuldgefühle oder die Überzeugung, selbst verantwortlich zu sein, erschweren das Offenlegen zusätzlich.

In vielen Fällen stammen übergriffige Personen aus dem nahen sozialen Umfeld und verfügen über ein bestehendes Vertrauensverhältnis, was die Situation für Betroffene – unabhängig vom Alter – zusätzlich erschwert.

8.1.2 Mögliche Hinweise auf Gewalt oder Übergriffe

Ein einheitliches Erscheinungsbild, das zweifelsfrei auf Misshandlung hinweist, gibt es nicht. Neben sichtbaren körperlichen Verletzungen wie Hämatomen, Verbrennungen, Brüchen, Hautabschürfungen oder Zahnverletzungen können auch gesundheitliche Veränderungen auftreten, beispielsweise häufige Erkrankungen, Essstörungen, Ohnmachtsanfälle, psychosomatische Beschwerden, Hörbeeinträchtigungen, Einnässen/Einkoten oder suchtähnliches Verhalten.

Auch Verhaltensänderungen können bedeutsam sein – insbesondere, wenn sie plötzlich auftreten. Dazu zählen unter anderem starke Ängstlichkeit, aggressives Verhalten, Rückzug, Stimmungsschwankungen, ausgeprägte Reaktionen auf Körperkontakt, sexualisiertes Verhalten, Entwicklungsverzögerungen oder Zwangshandlungen. Veränderungen im Leistungsbereich – egal ob Leistungsabfall, übermäßiger Leistungsdruck oder häufiges Fernbleiben – sollten ebenfalls ernst genommen werden. Konzentrations- und Wahrnehmungsstörungen oder auffällige Antriebsveränderungen gehören ebenso zu möglichen Reaktionen. Diese Hinweise können sowohl bei Kindern und Jugendlichen als auch bei Erwachsenen sichtbar werden.

Wichtig bleibt ein sensibler Blick, professionelles Hinterfragen und die Wahrnehmung eigener Beobachtungssignale; häufig entsteht der erste Verdacht aus einem inneren Warngefühl heraus.

8.2 Vertrauenspersonen

Eine funktionierende Schutzkultur benötigt klar benannte, vertrauensvolle Ansprechpartner:innen, an die sich Betroffene, Eltern sowie Mitarbeitende jederzeit wenden können. Gespräche müssen ohne Angst vor Sanktionen, auf Wunsch anonym und in geschützter Atmosphäre möglich sein. Die Bereitschaft zur Meldung steigt, wenn Identitätsschutz gewährleistet ist und die Wege niedrigschwellig gestaltet werden.

An unserer Schule ist dafür das Hilfeteam vorgesehen. Auch in den Informationsmaterialien für Eltern werden diese Kontaktpersonen aufgeführt.

8.3 Vorgehen bei Gewaltvorfällen

Jede Schule verfügt über einen ausgefeilten Plan, sollte die Schule geräumt werden müssen. Dieser Plan wird auch jährlich erprobt und evaluiert. Ganz ähnlich wollen wir mit dem Schutzkonzept umgehen. Dafür braucht es klare Handlungsanleitungen – für die Irritation oder die weniger schwere Grenzverletzung genauso wie für den „worst case“ – den bestätigten sexuellen Übergriff.

8.4 Standards bei der Intervention

Immer wenn unsere Schule mit einer möglichen Grenzverletzung oder Gewalt konfrontiert ist, ist es wichtig, aktiv zu werden und dabei bestimmte Mindeststandards einzuhalten:

- Signale ernst nehmen
- Ruhe bewahren – sachlich bleiben
- Nach Bedarf und Möglichkeit: sofort handeln, Präsenz zeigen, ansprechen, schützen;

- Emotional nicht involvierte Unterstützer:innen einbinden: 4-Augen Prinzip
- Unterstützung und Ansprechpersonen für alle Beteiligten durch Hilfeteam, Klassenvorständ:innen, Begleitpädagog:innen,...) – auch für die „beschuldigte“ Person.
- Sorgfältige Dokumentation – von Beginn an: Beobachtungen und Aussagen werden festgehalten. Gefühle werden dokumentiert und als solche gekennzeichnet.

8.5 Handlungsleitfäden und Einstufung

Die Handlungsleitfäden (vgl. Anhang C) für Schüler:innen, Pädagog:innen und die Schulleitung geben die konkreten Schritte vor.

Bei der Einstufung eines Gewaltvorfalles unterstützt das Sorgenbarometer und der Einstufungsraster (vgl. Anhänge D und E).

Werden Gewaltvorfälle an das Hilfeteam herangetragen, sind je nach Einstufung des Gewaltvorfalls zusätzliche Schritte erforderlich, die das Hilfeteam gemeinsam mit der Schulleitung konkretisiert. Dabei ist die Krisenmappe der Bildungsdirektion heranzuziehen:

- Einbindung des Schulerhalters
- Einbindung des Elternvereines
- Einbindung der Schülervertretung
- Einbindung der Personalvertretung
- Einbindung der Bildungsdirektion
- Einbindung der Schulpsychologie der Bildungsdirektion
- Einbindung der Stabstelle gegen Missbrauch und Gewalt der Österreichischen Ordenskonferenz
- Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
- Beantragung einer Suspendierung bei der Bildungsdirektion
- Verwarnung oder Kündigung des Aufnahmevertrages durch den Schulerhalter
- Strafanzeige bei der Polizei bei Verdacht auf eine strafbare Handlung

9 Bekanntmachung, Implementierung, Kommunikation

9.1 Bekanntmachung

a. Das Schutzkonzept wird *vollständig und in einer Kurzfassung* auf der schulischen Website (www.schottengymnasium.at) im Bereich „Über uns“ publiziert und zum Download verfügbar sein.

b. Eine Aussendung der Schulleitung an alle Schulpartner:innen gibt einen Rückblick auf die Entwicklungsphase, fasst die wesentlichen Punkte zusammen und gibt einen Ausblick zum weiteren Umgang mit dem Schutzkonzept.

9.2 Implementierung und Kommunikation

a. Das Schutzkonzept ist in den schulpartnerschaftlichen Gremien zu beschließen.

b. Die Klassenvorständ:innen machen das Schutzkonzept mit ihrer Klasse zum Thema.

c. Bei einer Klassensprecher:innen-Konferenz reflektiert der:die Schulleiter:in das Schutzkonzept gemeinsam mit der Schülervertretung.

d. In einer Besprechung mit Elternvereinsvorstand und Klassenelternvertreter:innen reflektiert der:die Schulleiter:in das Schutzkonzept gemeinsam mit dem Elternverein.

e. In einer allgemeinen Konferenz wird das Schutzkonzept dem pädagogischen Team bekannt gemacht und mit ihm reflektiert.

f. In einer Besprechung der Mitarbeiter:innen der Verwaltung reflektiert ein Vertreter des Schulerhalters das Schutzkonzept.

g. Die geplanten Maßnahmen, die im Schutzkonzept angeführt sind, finden Eingang in den schulischen QMS-Entwicklungsplan (SEP 2.0) für die kommenden drei Jahre und werden gemäß Priorisierung durch das jeweilige QMS-Team umgesetzt.

h. Informationen auf der Schulhomepage: Zugriff auf das Schutzkonzept, namentliche Nennung der Mitglieder des Hilfsteams

9.3 Sichtbarkeit und Aushang von Ansprechpersonen in den Klassenräumen

Zur Sicherstellung eines niederschwelligen Zugangs zu Unterstützung und Hilfe werden die schulischen und externen Ansprechpersonen für Schüler:innen transparent und altersgerecht sichtbar gemacht.

Ziel dieser Maßnahme ist es, sicherzustellen, dass Schüler:innen jederzeit wissen, an wen sie sich bei Sorgen, Grenzverletzungen oder in Krisensituationen wenden können. Die Sichtbarkeit von Unterstützungsangeboten ist ein wesentlicher Bestandteil der Prävention und des wirksamen Kinderschutzes.

Zu diesem Zweck wird in jeder Klasse ein aktueller Aushang angebracht, der die wichtigsten internen und externen Ansprechpersonen enthält. Dazu zählen insbesondere:

- die Mitglieder des Hilfeteams
- die Vertrauenslehrer:innen
- die Schulärztin
- die schulpsychologische Beratung
- die Kinderschutzbeauftragten der Schule
- sowie externe Ansprechpersonen und Beratungsstellen (z. B. Kinderschutzbeauftragte der Diözese, Kinder- und Jugendhilfe, Schulpsychologie, Notfall- und Beratungsstellen)

Der Aushang enthält die Namen, Funktionen und Kontaktmöglichkeiten der jeweiligen Ansprechpersonen und wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

10 Umsetzung und Weiterentwicklung

Die schulischen QMS-Entwicklungspläne nehmen in den kommenden Jahren die in diesem Schutzkonzept angesprochenen Einzelmaßnahmen auf, damit sie priorisiert zu einer Umsetzung gelangen.

Der:die Schulleiter:in, die Schulpatoral, die Kinderschutzbeauftragten und die Qualitäts-Schulkoordinator:innen achten auf die kontinuierliche Umsetzung der Maßnahmen.

In den schulpartnerschaftlichen Gremien wird regelmäßig über die Umsetzungsschritte informiert.

Im zeitlichen Abstand von jeweils drei Schuljahren wird das vorliegende Schutzkonzept evaluiert und entsprechend der Ergebnisse der Evaluation angepasst. Die Ergebnisse der Evaluation werden dem:der zuständigen Schulqualitätsmanager:in der Bildungsdirektion zur Kenntnis gebracht. Veränderungen im Schutzkonzept werden in den schulpartnerschaftlichen Gremien beschlossen.

11 Anhänge

A) Hausordnung

B) Verhaltenskodex zur Unterzeichnung

C) Handlungsleitfäden: Vorgehen bei Gewaltvorfällen

D) Sorgenbarometer

E) Einstufungsraster

SCHOTTENGYMNASIUM

Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist die Förderung eines gedeihlichen Zusammenlebens und Arbeitens in der Schule.

1. ***Höflichkeit***: Freundliche und entgegenkommende Umgangsformen sollen für alle in der Schule Tätigen eine Selbstverständlichkeit sein, wie es im Schulmotto ausgedrückt ist:

   „Sie sollen einander in gegenseitiger Achtung zuvorkommen“
   (Benediktsregel 72,4)

2. Diese Verhaltensgrundregel gilt auch für den **Schulweg**.

3. ***Pünktlichkeit***:
   a. Unterrichtsbeginn. Die Schüler/innen werden 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn in das Schulhaus eingelassen, bei Kälte und/oder Schlechtwetter auch früher. Der Zugang zu den Klassen ist aber immer erst 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn möglich.
   b. Die Stunden werden pünktlich begonnen. Die Schüler/innen müssen sich bei Stundenbeginn im Klassenraum befinden. Aktivitäten in der Pause wie Telefonieren, Kopieren, Essen und Trinken, Arbeit und Spiel mit Computern, Radio- und Musikhören, Zubereitung von Kaffee o.ä. sind so zeitgerecht zu beenden, dass sie den Unterrichtsbeginn nicht verzögern und den Unterrichtsablauf nicht behindern. Mobiltelefone, Computer, etc. dürfen während des Unterrichts nur dann verwendet werden, wenn dies im Einzelfall durch den/die Fachlehrer/in gestattet wird (etwa bei Exkursionen).
   c. Wenn fünf Minuten nach Stundenbeginn noch kein/e Lehrer/in in der Klasse ist, muss dies ein/e Schüler/in (und zwar im Normalfall der/die Klassensprecher/in) im Konferenzzimmer oder im Sekretariat melden.

4. ***Pausen.*** Die Pausen sollen zur Erholung, Kommunikation und Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde genutzt werden. Das Verhalten in den Pausen soll von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt sein. Das schließt Verhalten aus, das andere stört, belästigt oder gefährdet.
    a. Insbesondere sind folgende Tätigkeiten zu unterlassen:
        - Lärmentwicklung (über Zimmerlautstärke);
        - Herumtollen und Raufen in Klassen und auf Gängen;
        - Jegliche Gefährdung von Menschen oder Gütern.
    b. Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster geschlossen bleiben. Das Hinauswerfen von Gegenständen ist strengstens verboten, zumal dadurch Passanten/innen gefährdet werden. Daher wird dies als ernster Verstoß geahndet.
    c. Die räumlichen Gegebenheiten an unserer Schule erfordern besondere Rücksichtnahme. Daher darf auf Gängen und Stiegen nicht gedrängelt oder gestoßen werden. Ältere Schüler/innen mögen auf jüngere Rücksicht nehmen.
    d. Installation und Betrieb von elektrischen Geräten wie Kaffeemaschinen sind nur nach Erlaubnis des Direktors und der Brandschutzbeauftragten gestattet und müssen so erfolgen, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen (Brandgefahr!) vermieden wird.
    e. Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist im gesamten Schulgebäude grundsätzlich verboten. Ausnahme: Labor, Werkstätten, Physik-, Chemie-, und Werkräume, welche für Feuerarbeiten vorgesehen sind, unter Aufsicht **oder** durch Lehrer/Fachpersonal.
    f. Es wird dringend empfohlen, die großen Pausen bei entsprechender Witterung im Schulhof zu verbringen.

5. ***Mobiltelefon***
    a. Die Benützung von Mobiltelefonen während der Unterrichtszeit ist außer zu Unterrichtszwecken verboten. Handys müssen abgeschaltet in der Schultasche oder im Spind verwahrt werden. Für die Unterstufe gilt das auch während der Pausen (Ausnahme: medizinische Gründe) – Mobiltelefone dürfen ausschließlich nach Rücksprache mit einer Lehrkraft/dem KV verwendet werden. Wir bitten Eltern dringend, ihr Kind während der Unterrichtszeit nicht anzurufen. In Notfällen bitten wir, die Schule zu verständigen.
    b. Werden Mobiltelefone unerlaubterweise verwendet, werden sie von der Lehrkraft abgenommen und am Ende des Unterrichtstages im Sekretariat zurückgegeben.

6. ***Schulgebäude und Inventar.***
    a. Räume und Mobiliar müssen schonend behandelt werden.

b. Bei schuldhafter Beschädigung oder Verunstaltung der Schulräumlichkeiten oder der Einrichtung muss der/die Verursacher/in entsprechenden Schadenersatz leisten. Mutwillige Beschädigungen (Vandalismus) und Verschmutzungen werden als ernste Verstöße geahndet.

7. ***Essen und Trinken*** ist ***in den Sonderräumen*** nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für den Chemie- und Physiksaal, die Schulbibliothek und den Computerraum. Kaugummi kauen ist während des Unterrichts verboten. Gebrauchte Kaugummis dürfen nirgendwo hingeklebt sondern nur in einen Mistkübel entsorgt werden.

8. ***Krankheit.*** Kann ein/e Schüler/in nach dem Urteil des/der Unterrichtenden nicht weiter am Unterricht teilnehmen, so wird nach Möglichkeit die Schulärztin konsultiert. In dem Fall, dass die Schulärztin nicht erreicht werden kann, ist eine Abholung durch die Eltern oder eine geeignete Vertrauensperson sicherzustellen. Jedenfalls muss die Entlassung von einem/r Lehrer/in im elektronischen Klassenbuch eingetragen werden. Die Organisation der Abholung erfolgt durch das Sekretariat der Schule.

9. Der Klassenvorstand/Die Klassenvorständin muss am ersten Tag einer Abwesenheit telefonisch, per Email oder per Fax informiert werden. ***Entschuldigungen*** für versäumte Unterrichtszeit müssen dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin übermittelt werden, sobald der/die Schüler/in wieder zum Unterricht kommt.

10. ***Das Verlassen des Schulbereiches*** während des Vormittagsunterrichts ist ohne ordnungsgemäße Abmeldung nicht gestattet. Der Schulbereich umfasst das Schulgebäude und den inneren Schulhof sowie den Sportplatz. Die Anwesenheit der Schüler/innen wird im elektronischen Klassenbuch erfasst.

11. ***Versperren der Klassen***. Wenn sich keine Schüler/innen in einem Unterrichtsraum aufhalten, ist dieser zu versperren, die Fenster müssen geschlossen und das Licht sowie sämtliche elektrischen Geräte abgeschaltet sein. Nach Ende des Unterrichts werden alle Sessel auf die Tische gestellt, alle Gegenstände vom Boden aufgehoben und die Tafel gereinigt. Verantwortlich hierfür sind die Klassenordner/innen. Ein Aufenthalt der Schüler/innen in Klassen ohne Anwesenheit eines/r Lehrers/in ist nur im Einvernehmen mit der Direktion erlaubt.

12. ***Eltern und schulfremde Personen*** dürfen sich nur im ersten Stock vor dem Sekretariat/Konferenzzimmer aufhalten (eine Anmeldung im Sekretariat oder in der Administration ist erforderlich). Andere Gebäudeteile dürfen nicht selbstständig betreten werden.

Wissenswertes

A. Aktuelle Informationen werden auf der Anschlagtafel im 1. Stock angeschlagen und/oder auf der Homepage zugänglich gemacht (www.schottengymnasium.at), darunter auch die Öffnungszeiten der Bibliothek.
Die Stundenpläne und Supplierpläne werden auf den Monitoren in den Stockwerken angezeigt und in WebUntis ständig aktualisiert, alle Schülerinnen und Schüler sowie Eltern haben einen entsprechenden Zugang zu WebUntis für ihr Mobiltelefon. Für kurzfristige Mitteilungen der Schule an die Eltern werden Emails oder wird ein Mitteilungsheft verwendet.

B. Befreiungen vom Turnunterricht kann nur die Schulärztin nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung aussprechen.

C. Brandschutzordnung: In jedem Raum hängt ein Plakat mit genauen Angaben über den Fluchtweg im Brandfall. Anweisungen der Lehrkräfte und der Brandschutzorgane sind unbedingt zu befolgen. Der entsprechende Räumungsplan gilt für alle entsprechenden Notsituationen, ein Blackoutkonzept wurde zudem bekannt gegeben.

D. Fundsachen sind im Sekretariat oder einem Lehrer/einer Lehrerin abzugeben; der Verlust von Gegenständen kann im Sekretariat oder dem/der Klassenvorstand/ständin gemeldet werden, bei Verlusten im Turnsaal oder im Schottenhort sind die Turnlehrer/innen bzw. Hortpädagogen/innen zu kontaktieren.

E. Sprechstunden: Eine Liste der Sprechstunden kann auf der Homepage und in WebUntis eingesehen werden. Abgesagte Sprechstunden werden ebenfalls dort mitgeteilt.

Diese Hausordnung wurde vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossen.

Öffentliches Schottengymnasium der Benediktiner, 1010 Wien, Freyung 6
Tel: 01 534 98
DW 318 (Sekretariat 1)
DW 300 (Sekretariat 2)
DW 305 (Fax)
E-Mail: sekretariat@schottengymnasium.at
Homepage: www.schottengymnasium.at

Öffentliches Schottengymnasium der Benediktiner in Wien
pG1, 901026, 1010 Wien, Freyung 6

Schutzkonzept

Verhaltenskodex

Schulprofil und Haltungen

Das Schottengymnasium ist auf Basis des benediktinischen Ordenscharismas und seines Schulprofils einem christlichen Welt- und Menschenbild verpflichtet. Dies bedeutet: Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schüler:innen, Lehrer:innen, Mitarbeiter:innen der Verwaltung, der Schulpastoral und des Schottenstifts sowie Erziehungsberechtigte

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und übernehmen darin Verantwortung – im Bewusstsein ihrer jeweiligen Rolle sowie auf Basis ihrer Talente und Fähigkeiten,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde jedes:jeder Einzelnen und pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- leben eine förderliche Fehlerkultur,
- legen Wert auf einen aufgeklärten Zugang zu Spiritualität, Religiosität und Glaube
- und gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um –
- im Respekt vor den persönlichen Grenzen anderer.

Alle am Schulleben Beteiligten

- unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen darauf und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

Verhaltensregeln für besondere Situationen

Der Verhaltenskodex fasst zentrale Verhaltensrichtlinien für den schulischen Alltag zusammen. Da nicht alle Situationen im Detail geregelt werden können, verständigen sich die Schulpartner:innen am Schottengymnasium auf grundlegende fachliche Standards, die für alle gelten. Der Verhaltenskodex ergänzt damit die Schul- und Hausordnung um spezifische Regeln für besondere Situationen.

In begründeten Ausnahmefällen kann es notwendig sein, von diesen Standards abzuweichen. In solchen Fällen ist auf größtmögliche Transparenz gegenüber allen Schulpartner:innen zu achten und die Schulleitung zu informieren.

Der Verhaltenskodex soll innerhalb der Schulgemeinschaft dazu beitragen, sensiblen oder irritierenden Situationen professionell zu begegnen und darüber ins Gespräch zu kommen.

A) Situationen mit besonderem Körperkontakt

a. Im Sportunterricht werden Situationen, die mit körperlichem Kontakt verbunden sind (z.B. Sicherung), im Vorhinein mit der Klassengemeinschaft besprochen. In begründeten Ausnahmefällen, die im persönlichen Gespräch mit der Lehrperson oder einer anderen schulischen Vertrauensperson mit den Schüler:innen erörtert werden, dürfen sich Schüler:innen dazu entscheiden, sich dem Körperkontakt zu entziehen.

b. Erste Hilfe: Meldung im Sekretariat, Verständigung der Rettung, der Schulleitung und der Erziehungsberechtigten im Notfall.

c. Schulärzt:in: Der:die Schulärzt:in stellt sich vor, erklärt bevorstehende Untersuchungen oder Untersuchungsschritte.

B) Emotionale Situationen

a. Trost spenden Erwachsene in der Schule durch einfühlsame Gespräche und eine wertschätzende, zugewandte Haltung.

b. Körperliche Nähe oder Berührungen können ausschließlich von Schüler:innen initiiert werden. Erwachsene nehmen diese nur in klar begründeten emotionalen Situationen wahr und reagieren darauf professionell, zurückhaltend und situationsangemessen. Die Lehrperson kommuniziert Grenzen klar und sorgt für eine im schulischen Kontext angemessene Distanz.

c. Bei Schwärmereien/Verliebtheit von Schüler:innen gegenüber Lehrer:innen oder an der Schule tätigen Personen: Der:die Lehrer:in oder die Person sucht das Gespräch mit der Schulleitung und/oder einer schulischen Vertrauensperson; Liebesbeziehungen zwischen Pädagog:innen und Schüler:innen sind in jeder Form verboten.

d. Respekt und eine respektvolle Sprache sind auch in emotionalen Situationen zu jeder Zeit zu wahren.

e. In psychischen Ausnahmesituationen oder Extremsituationen (z. B. Panikattacken) reagieren Lehrkräfte unterstützend, orientieren sich an den geäußerten Bedürfnissen der Schüler:innen und vermitteln bei Bedarf an schulische Unterstützungsangebote (z. B. Schulärzt:in, Schulpastoral, Vertrauenslehrer:in).

C) Einzelsituationen

a. Einzelgespräche zwischen Schüler:innen und Erwachsenen finden nur in Räumen mit Einblickmöglichkeit statt; Zimmertüren ohne Glaseinsatz müssen offen gehalten werden, die Räume bleiben jedenfalls unverschlossen. Einzelgespräche sind während der Schulzeit zu führen. Uhrzeit und Dauer sind vor dem Gespräch bekannt zu geben. Der:die Schüler:in kann das Gespräch jederzeit beenden. Spontane Gespräche „zwischen Tür und Angel“ sind insbesondere in emotional belastenden Situationen nicht angemessen. In solchen Fällen ist ein geschützter, ruhiger Rahmen zu schaffen (z. B. im Sprechzimmer oder in einem dafür geeigneten Raum).

b. Vertrauliche Gespräche in professionellen Settings (z. B. Schulpastoral, Schulpsychologie, Vertrauenslehrer:in, Schulleitung) finden in geeigneten Räumen statt und unterliegen den

2 / 4

jeweiligen Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten. Gespräche können in geschlossenen Räumen erfolgen, sofern sie im Rahmen der professionellen Zuständigkeit stattfinden und die Schüler:innen vorab über den Rahmen und die Grenzen der Vertraulichkeit informiert werden. Dabei wird der informierte Konsens der Schüler:innen eingeholt und auf eine transparente, sichere Gesprächssituation geachtet.

c. Gespräche mit dem:der Schulärzt:in bzw. dem:der schulpsychologischen Berater:in finden im Schularztzimmer statt.

d. Schulfremde Personen: Anwesenheiten von schulfremden Personen müssen in der Direktion vorangemeldet werden.

e. Die Schüler:innen werden im Vorfeld darüber informiert, dass es im Rahmen von Gruppenfotos zu räumlicher Nähe bzw. engerem Kontakt mit Mitschüler:innen kommen kann.

D) Heikle räumliche Situationen

a. Körperpflege und Hygiene (z.B. Dusche, WC, Umkleide) – die dafür vorgesehenen Räume werden von Erwachsenen nur in Ausnahmefällen bzw. bei einer vermuteten Gefahr im Verzug betreten. In jedem Fall klopfen Erwachsene an bzw. machen sich bemerkbar, bevor sie die Räumlichkeit betreten.

b. Abgelegene und uneinsichtige Orte dürfen von Schüler:innen nicht betreten werden. Dasselbe gilt für Lager- und Abstellräume sowie Kustodiatsräume (Lehrmittelräume) etc.

E) Regelung zur Beziehungs- und Kontaktgestaltung

a. Keine Geschenke von Lehrpersonen an einzelne Schüler:innen; Geschenke von Eltern an Lehrpersonen dürfen nur angenommen werden, wenn sie den gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Compliance entsprechen (geringfügiger/symbolischer Wert).

b. Schüler:innen werden nicht in privaten Autos von Lehrpersonen oder Mitarbeiter:innen der Verwaltung, der Schulpastoral bzw. des Schottenstifts mitgenommen.

c. Der Kontakt von Lehrer:innen und Mitarbeiter:innen der Verwaltung bzw. der Schulpastoral mit Schüler:innen über soziale Medien findet nur in Ausnahmefällen zur geregelten Abwicklung von Unterrichtsprozessen bzw. Schulveranstaltungen statt, ausschließlich auf Einladung der Schüler:innen. Diese Kommunikation kann von den Schüler:innen jederzeit abgebrochen werden. Jede weitere elektronische Kommunikation findet ausschließlich über die offiziellen Kanäle der Schule (WebUntis, Email, Teams) statt.

d. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sowie deren Verbreitung oder Veröffentlichung sind ohne die Zustimmung einer Person gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verboten, ebenso die Bearbeitung von vorhandenem Bild-, Ton- und Videomaterial mit Ausnahme der Zustimmungserklärungen für Werbezwecke der Schule.

e. Von Erwachsenen werden Schüler:innen niemals zur Geheimhaltung aufgefordert. Alles, was Pädagog:innen Schüler:innen mitteilen, darf besprochen und gegenüber anderen angesprochen werden.

f. Nachhilfe für Schüler:innen der eigenen Schule ist für Pädagog:innen nicht gestattet. Nachhilfe älterer Schüler:innen für jüngere findet in den großen Pausenräumen statt.

g. Für die Verwendung von Bildern von Schüler:innen in Druckwerken und im Internet ist eine Zustimmungserklärung gemäß DSGVO erforderlich. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erfolgt die Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr durch die Schüler:innen selbst. Die Situation und Bekleidung von Schüler:innen ist vor der

Verwendung von Bildern zu beachten – im Zweifelsfall sind die Schüler:innen bzw. Erziehungsberechtigten zu befragen.

h. Die Verwendung von Kosenamen und Spitznamen zwischen Lehrpersonen und Schüler:innen ist zu vermeiden; Eltern und Pädagog:innen sind grundsätzlich per Sie, Ausnahmen werden transparent erklärt.

i. Außerschulischer Kontakt zwischen Lehrpersonen und eigenen Schüler:innen ist nur in klaren pädagogischen oder institutionellen Rahmen zulässig. Private oder intransparente Einzelkontakte sind zu vermeiden.

F) Weitere mögliche heikle Situationen

a. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen übernachten Lehrer:innen niemals gemeinsam mit Schüler:innen in einem Zimmer. Die räumliche Trennung ist bei der Auswahl der Unterkünfte sicherzustellen. Mehrtägige Schulveranstaltungen werden von mindestens zwei Lehrpersonen begleitet, nach Möglichkeit geschlechterparitätisch. Falls dies organisatorisch nicht möglich ist, schlägt der Leiter / die Leiterin der Schulveranstaltung der Direktion andere geeignete Begleitpersonen vor, die von der Direktion beauftragt werden können; die Beauftragten unterzeichnen die Verhaltensvereinbarung des Schutzkonzeptes.

Kontrollen in Schlafräumen erfolgen ausschließlich durch zwei Lehrpersonen gemeinsam und unter Wahrung der Intimsphäre (z. B. Tür von innen öffnen lassen). Bei der Zimmereinteilung von Schüler:innen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität ist deren Zustimmung einzuholen.

b. Pädagog:innen und Mitarbeiter:innen der Verwaltung repräsentieren die Schule auch bei Festen im Rahmen der Schulgemeinschaft und sonstigen schulbezogenen Veranstaltungen. Sie sind sich dabei stets ihrer Vorbildfunktion bewusst. Das Verhalten soll der Rolle entsprechen. Dies gilt insbesondere für die angemessene Nähe und Distanz zu Schüler:innen und Erziehungsberechtigten.

c. In schriftlicher und mündlicher Kommunikation wahren Pädagog:innen und Erziehungsberechtigte stets einen respektvollen und wertschätzenden Ton und begegnen einander auf Augenhöhe.

d. Um professionelle Gesprächssituationen zu ermöglichen, führt das pädagogische Personal Gespräche (z.B. klärende Gespräche, Krisengespräche, Beratungsgespräche) vorzugsweise im Team.

Zustimmungserklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex des Öffentlichen Schottengymnasiums der Benediktiner in Wien befolgen werde.

Nach- und Vorname: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift:

4 / 4

Schüler*innen-Leitfaden

Was tun, wenn Gewaltvorfälle geschehen sind?

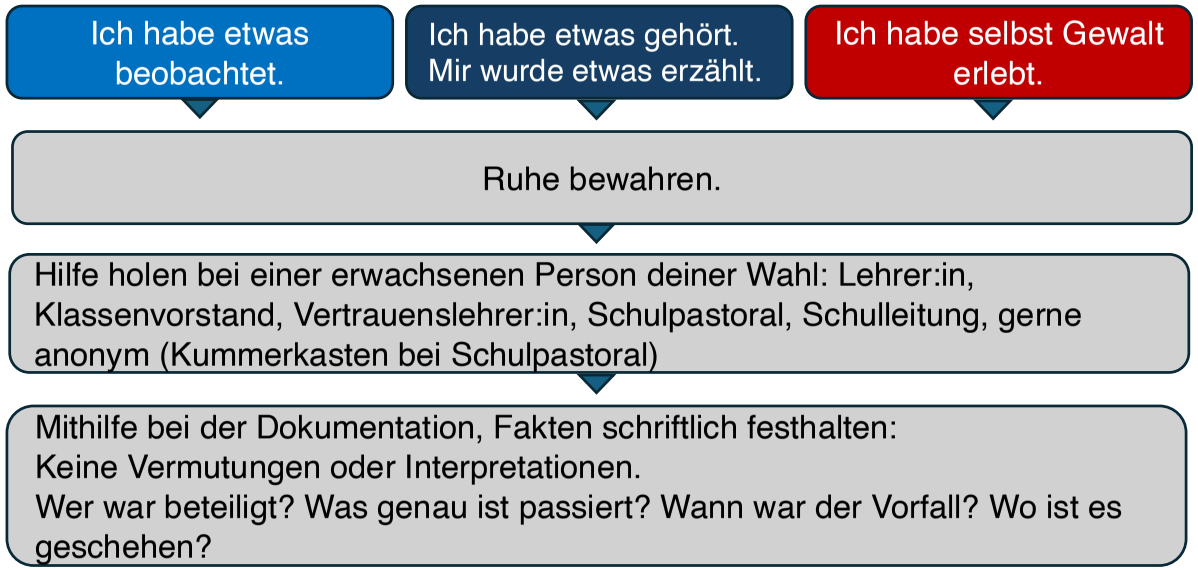

Kontaktperson im Schottengymnasium

Das Hilfeteam: Kinderschutzbeauftragte, Schulpastoral, Vertrauenslehrer:in

Name und Adressen siehe im Internet schottengymnasium.at

Kontaktpersonen außerhalb

Telefonseelsorge, Telefon: 142

Rat auf Draht , Telefon: 147

Mitarbeiter*innen-Leitfaden

Was tun, wenn Gewaltvorfälle geschehen sind?

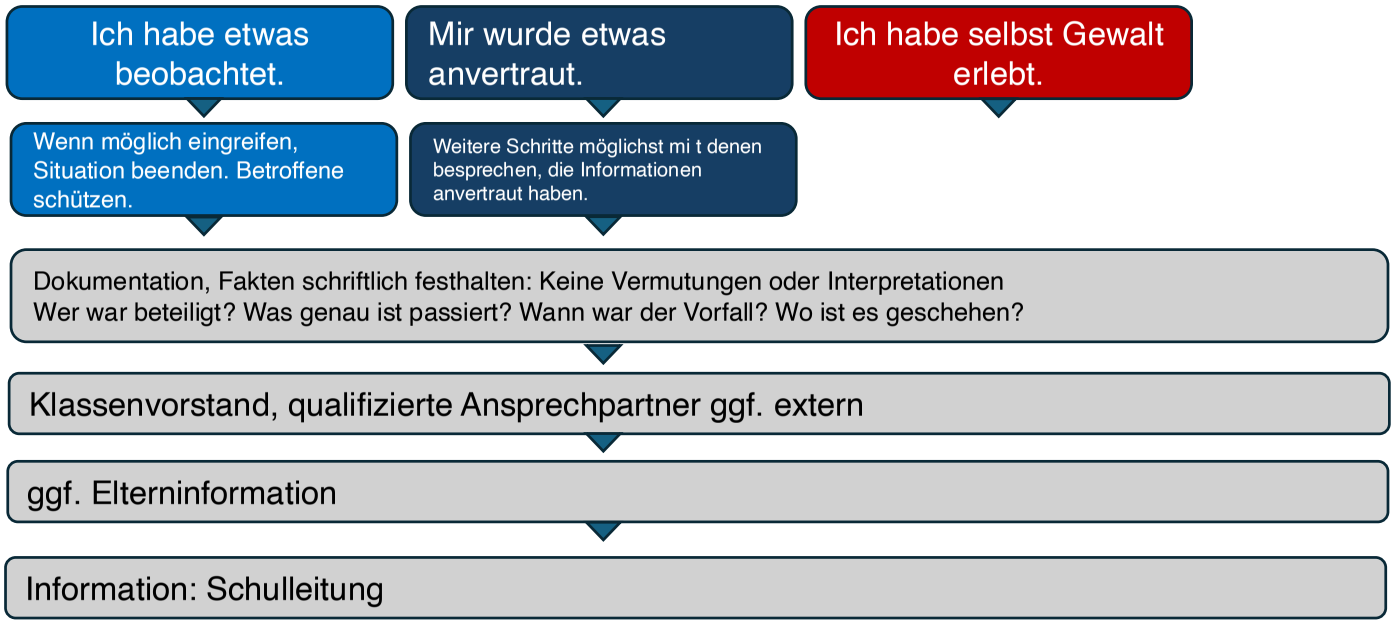

Kontaktperson im Schottengymnasium

Das Hilfeteam: Kinderschutzbeauftragte, Schulpastoral, Vertrauenslehrer:in

Name und Adressen siehe im Internet schottengymnasium.at

Kontaktpersonen außerhalb

Telefonseelsorge, Telefon: 142

Rat auf Draht , Telefon: 147

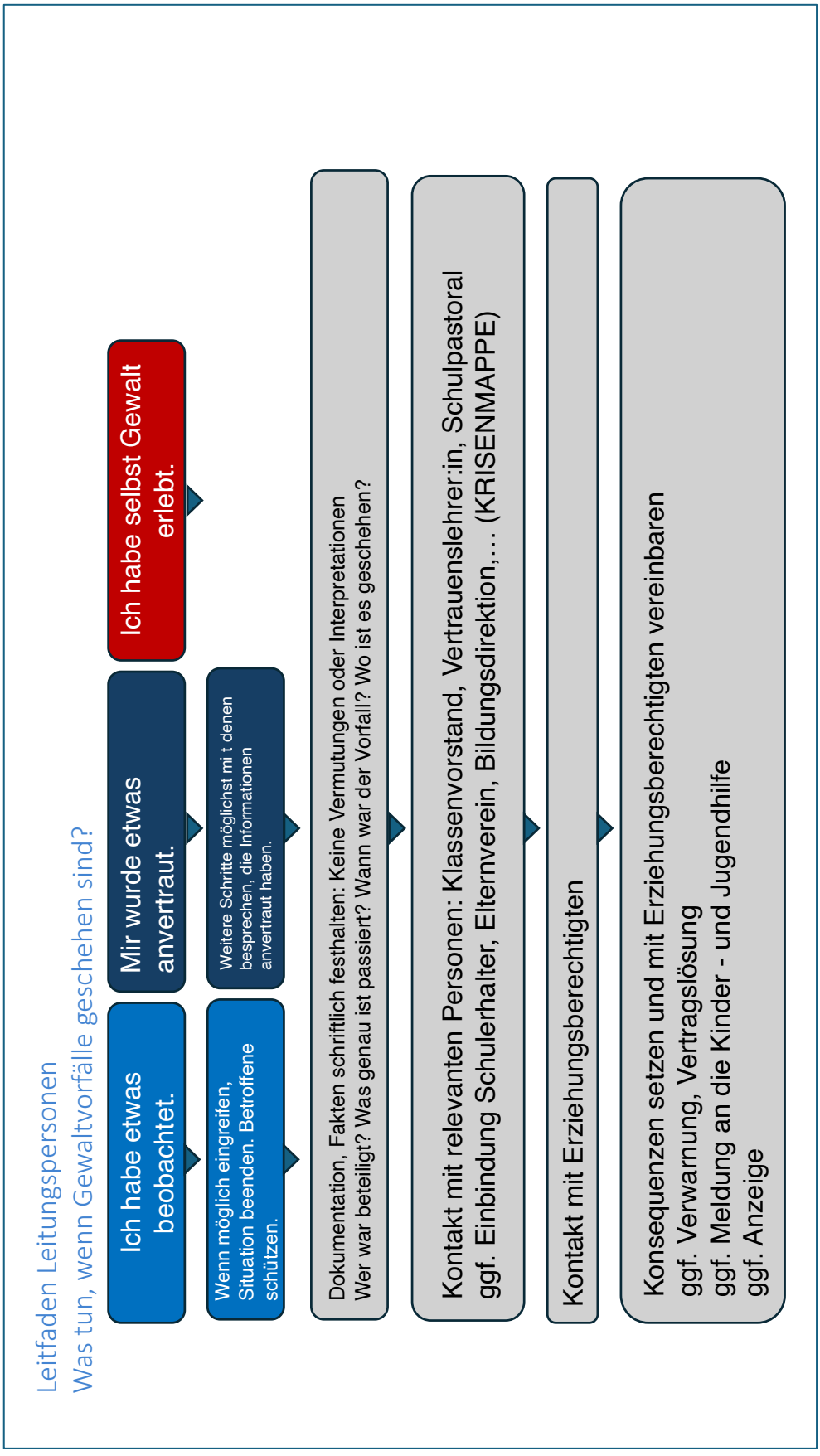
Leitfaden Leitungspersonen
Was tun, wenn Gewaltvorfälle geschehen sind?
Ich habe etwas beobachtet.
Wenn möglich eingreifen, Situation beenden. Betroffene schützen.
Mir wurde etwas anvertraut.
Weitere Schritte möglichst mit t denen besprechen, die Informationen anvertraut haben.
Ich habe selbst Gewalt erlebt.
Dokumentation, Fakten schriftlich festhalten: Keine Vermutungen oder Interpretationen
Wer war beteiligt? Was genau ist passiert? Wann war der Vorfall? Wo ist es geschehen?
Kontakt mit relevanten Personen: Klassenvorstand, Vertrauenslehrer:in, Schulpastoral
ggf. Einbindung Schulerhalter, Elternverein, Bildungsdirektion,... (KRISENMAPPE)
Kontakt mit Erziehungsberechtigten
Konsequenzen setzen und mit Erziehungsberechtigten vereinbaren
ggf. Verwarnung, Vertragslösung
ggf. Meldung an die Kinder - und Jugendhilfe
ggf. Anzeige

Sorgenbarometer

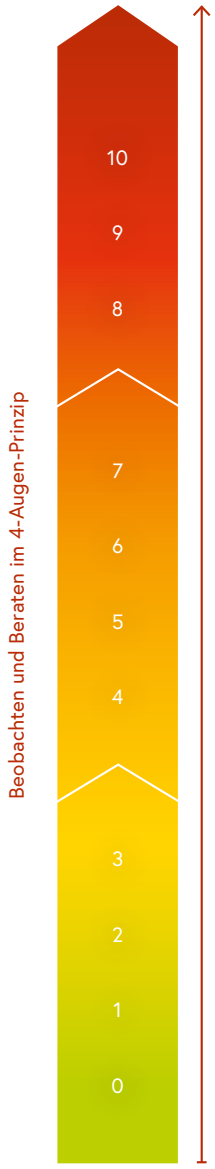

Hohe Risiken
Aufgrund schwerer psychosozialer Risikofaktoren* und akuter Sorgen besteht **unmittelbarer Handlungsbedarf in verbindlichem Rahmen.**

Handlungen setzen
- Im Akutfall Hilfe alarmieren (Rettung, Polizei rufen)
- Kinderschutzteam und Schulleitung informieren
- Gefährdungsmeldung oder Anzeige/Schulverweis
- Schriftliche Dokumentation

Mittlere Risiken
Schwere psychosoziale Risikofaktoren* und Sorgen sind klar erkennbar und/oder werden von den Kindern geäußert. Mögliche **Gefährdung kann durch interne Handlungen und freiwillige Maßnahmen abgewendet werden**.

Handlungen setzen
- Schriftliche Dokumentation
- Mit Krisenteam/Schulpsychologie/Schulärztlichem Dienst/Schulleitung/Rechtsabteilung besprechen
- Gemeinsam konkreten Hilfeplan erarbeiten
- Expertinnen und Experten beiziehen (Kinderschutzzentren)

Geringe Risiken
Psychosoziale Risikofaktoren* und Sorgen sind erkennbar.
Es ist aber aktuell **keine unmittelbar gefährdende Auswirkung** auf das Kindeswohl, die psychosoziale Gesundheit und das Wohlbefinden sichtbar.

Handlungen setzen
- Kollegialer Austausch
- Zuhören und als Vertrauensperson zur Verfügung stehen
- Fördern und Unterstützung organisieren
- Situation reflektieren

Abbildung: Sorgenbarometer
© die möwe 2024

* Psychosoziale Risikofaktoren siehe Leitfaden Kinderschutz und Schule, Punkt 3. Symptome & Folgen von Gewalt: Sichtbare (körperliche) Hinweise, Anzeichen im Leistungsbereich, emotionale und soziale Verhaltensauffälligkeiten.

Einstufungsraster - Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt

Anhang Schutzkonzept Schottengymnasium

Kategorie[1]	Geringfügige (auch sexualisierte) Grenzverletzung **Stufe 1**	Mittelschwere (auch sexualisierte) Grenzverletzung/ Übergriff (auch sexualisiert) **Stufe 2**	Schwere (auch sexualisierte) Grenzverletzungen/ meist strafrechtlich relevante Gewalthandlungen **Stufe 3**
Beschreibung	Heikle und manchmal auch konflikthafte Situationen des Alltags <u>Kennzeichen können sein:</u> - unabsichtlich - einmalig/sehr selten - korrigierbar (zwei können miteinander reden), - lösen ein komisches Gefühl aus, - „(Un-)Kultur“ von Grenzverletzungen – kann von Täter*in ausgenützt werden <u>Beispiele:</u> - Distanzlosigkeit - übertriebene Unmutsäußerung - unpassende Bemerkung - Abwertung - unpassende Berührung, die keine Verletzung zur Folge hat - jemandem platzt der Kragen und sie*er schreit	<u>Kennzeichen können sein:</u> - absichtlich - wiederholt - Missachtung institutioneller Regeln, fachlicher Standards, gesellschaftlicher Normen - Missachtung von verbal/nonverbal gezeigter Abwehr - Missachtung der Kritik von Dritten am grenzverletzenden Verhalten - keine Verantwortungsübernahme: bagatellisieren, relativieren, „Mobbingopfer" <u>Beispiele:</u> - leichte Anwendung körperlicher Gewalt ohne Verletzungsfolgen - Mobbing, Rassismus, Sexismus - Beschimpfung und Beleidigung - leichte verbale Drohung/Druck ausüben - systematische Verweigerung von Zuwendung - Respektlosigkeit und Provokationen - absichtliche Ausgrenzung - wiederholtes Flirten mit Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen - wiederholte Missachtung der Schamgrenzen - wiederholte Verhaltensweisen aus Stufe 1	Schwere körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt[2] <u>Umfasst sind dabei:</u> - Körperverletzung (ausgenommen Fälle von Fahrlässigkeit) - Sexueller Missbrauch - Sexuelle Belästigung - Vergewaltigung - Anbahnung von unerlaubten Sexualkontakten (Grooming) - Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§212 StGB), bspw. Erzieher*in mit einer berufsmäßig betreuten Person - Fortgesetzte Gewaltausübung - Gefährliche Drohung - Nötigung - Beharrliche Verfolgung (Stalking) - Erpressung - Vernachlässigung - Freiheitsentziehung - Anfertigen, Besitz oder Zeigen von Kindesmissbrauchsdarstellungen

[1] Einstufung angelehnt an Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010 (https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php abgerufen am 05.10.2023)

[2] Delikte: https://www.gewaltinfo.at/recht/delikte/

Maßnahmen intern (Team/ Einrichtung)	Ansprechen, Klarstellen, Grenzen aufzeigen – Info an das Team über klargestellte Regeln Bei Wiederholung: Besprechung im Team – Weiterbildung - Supervision-Feedback	- Information an Leitung - Gespräch mit übergriffiger Person - Angemessene Konsequenzen für die übergriffige Person, Zielvereinbarung - Ev. Anordnung von Einzelsupervision, Einzel- oder Teamschulung durch die Leitung - Besprechung im Team - Direktes Gespräch mit betroffener Person - Unterstützungsangebot für die vom Übergriff betroffene/n Person/en (ev. extern) - Laufende Dokumentation	- Information an Leitung - Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit der Bildungsdirektion gesetzt/angeordnet - Recht auf Hilfe und Unterstützung! - Eigene Gefühle und Betroffenheit wahrnehmen - Suspendieren der beschuldigten Person bis zur Klärung des Vorfalles - Unterstützung für die betroffene/n Person/en - Nachbearbeitung des Vorfalls im Team/in der Einrichtung - Laufende Dokumentation
Maßnahmen extern		- Meldung an die Bildungsdirektion: **verpflichtend**: wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann, in allen anderen Fällen: **optional** - ev. Unterstützung durch Beratungsstellen - Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional	- Bei Gefahr im Verzug: sofort Polizei alarmieren (nächstgelegene Polizeidienststelle oder Notruf 133) - Meldung an die Bildungsdirektion verpflichtend - Unterstützung durch Beratungsstellen empfohlen - Berufsgruppen mit Anzeige-/Mitteilungspflicht: polizeiliche Anzeige, Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe - Alle anderen: polizeiliche Anzeige empfohlen (Anzeigeberatung durch Kinderschutz-/Gewaltschutzzentren nutzen); Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen (sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen herstellen kann) **Wenn keine Anzeige oder Mitteilung erfolgt:** Entscheidung mindestens im sechs-Augen-Prinzip, schriftliche Dokumentation der Begründung.